

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 142

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Ägypten und Französisch-Marokko. S. 272.

(Nr. 4915) Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Ägypten und Französisch-Marokko.
Vom 14. Oktober 1915.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. September 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf das britische Okkupationsgebiet in Ägypten sowie auf die unter französischem Protektorat stehenden Gebietsteile Marokkos für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmung des § 6 der Verordnung vom 30. September 1914 jedoch erst mit dem 20. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Den Weg des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Verkaufsstellen.

Bestandsgelbes im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

161

Ausgegeben zu Berlin den 19. Oktober 1915.